

ERBSTÜCK

ERWÄHNUNGEN

das erbstück ... die erbstücker 1531 – 1704 spl – im erbstück 1604 m - in den erbstücker 1690 schb -

NAME	LAGE	FLUR
Erbstück	?	47

HERKOMMEN UND VERWANDTSCHAFT

ieu. *horbh- > germ. *-arba = Waise, Werwaistes (Gut, Hinterlassenschaft) – germ. * arbija- > ahd. erbi - > mhd. erbe > das Erbe, der Erbe – anord. erfi = Leichenschmaus

germ. *stukkja - > ahd. stucki - > mhd. stuck(e) = abgeschnittenes Stück- (verwandt mit 'Stock')

Eerbttes Gut

In der ersten Hälfte des 20. Jhs. war es Mode, 'den Alten' und dem 'nordischen Rasse- und Volksdenken' allgemein die angeblich 'germanische' Erbsitte zuzuschreiben, nach dem Tode eines Bauern das gesamte Erbe einem Erben zukommen zu lassen, besonders den gesamten Bauernhof. 1933 erhob das deutsche Reichserbhofgesetz diese Vorstellung zur verpflichtenden Norm.

Nur hat sich dann später herausgestellt, dass das angebliche germanische Denken keineswegs dieser nationalen Vorstellung entsprochen hatte, dass vielmehr die Germanen, und nach ihnen die Franken, die Goten und die Skandinavier stets nach der Realteilung ihr Erbe verteilten, so viele Erbteile wie Kinder. Die Erbfolge war an die Blutsverwandtschaft gebunden, die Erbteile waren bei gleicher Blutsverwandtschaft gleich. Dies galt jedoch nicht allen Ländern auch für die Vererbung von Macht- und Herrschaft, von der vielfach Nichtschwertfähige (Frauen und Geistliche) ausgeschlossen waren.

So hatten wir in den altbesiedelten Teilen Deutschlands in aller Regel die Realteilung (so viele Kinder – so viele Erbteile) und auch hierorts war das so – wie der hier besprochene Flurname bezeugt. Dass anderswo starke Grundherren je Bauernhof lieber nur einen Erben sahen und das rechtlich zu bewerkstelligen suchten, steht auf einem anderen Blatt.¹

Der Flurname '**Erbstück, In den Flurstückern**' ist zwar erst im 16. Jh. hier schriftlich verzeichnet, ist jedoch schon viel älter. Das mit ihm bezeichnete Grundstück gehörte nämlich zum Fundus des Spitalshofes, mit dessen Geschichte es eine besondere Bewandnis hatte. Werner Senger, der reiche jedoch kinderlose Kaufmann und Limburger Patrizier, hatte 1358 dem Limburger Hl. Geist-Hospital sein ganzes Vermögen vererbt, damit auch einen Hof in Niederhadamar, den erwähnten Spitalshof. Dieser Hof wurde fortan verpachtet und diente mit seinen Abgaben an das Limburger Spital mit den Abgaben anderer Höfe dem Bau und Unterhalt einer Pilgerherberge neben dem eigentlichen Spital am Brückenturm neben dem heutigen Schleusenkanal an der Lahn in Limburg.² Die Güter dieses schon 1358 von Werner Senger erworbenen Hofes in Niederhadamar sind, wie

¹Vgl. dazu : W.Rössener, 196 ff

² Struck, Klöster und Stifte I, 1496 – Stille, Limburg, 50

die im Limburger Stadtarchiv verwahrten Archivalien beweisen, bis in die Zeit Napoleons treu verwahrt und unverändert für ihren Stiftungszweck gebraucht worden.

Deshalb legt der Flurname 'Erbstück' beredt Zeugnis für die hiesige Erbsitte ab: Er spricht nämlich nicht von angeblichem Väterbesitz und Herrengut, sondern vom erb-stück, vom 'verwaisten Land', von welchem dem Erben sein Anteil, 'sein Stück zugeschnitten' wurde. Und dieser Erbe muss stolz und froh von seinem vielleicht umstrittenen, vielleicht auch unerwarteten ERBSTÜCK gesprochen haben.

Einfügen: Urkunde Spitalshof, Denkmal Werner Sengers in Limburg o. Ä.

LITERATUR

Grimm, DWB III, 708, 710, 741 – DRA 642 ff

Dittmaier, RhFN 63

Kluge, EWB²², 184, 710

Rössener, Bauern im Mittelalter, München 1987^{III}, 196 ff

Eugen Stille, Limburg an der Lahn und seine Geschichte, Limburg 1971, 50 f

H.H. Struck, Klöster und Stifte an der Lahn, I, 1496